

5. Besonderer Teil für das Fach Germanistik

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Germanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Umfang des Studiums im B.A.-Studiengang

§ 7 Umfang des Studiums in den M.A.-Studiengängen

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Masterprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Prüfungsanforderungen

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Die Germanistik behandelt wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Linguistik des Deutschen, der Älteren deutschen Sprache und Literatur (Mediävistik) und der Neueren deutschen Literatur.

Die Lehrveranstaltungen der Linguistik beziehen sich auf die Struktur, die Verwendung und die Varietäten der deutschen Gegenwartssprache sowie auf ihre Geschichte. Die Lehrveranstaltungen der Mediävistik beziehen sich auf die älteren Sprachstufen des Deutschen bzw. Germanischen und auf die deutsche Literatur des Mittelalters in ihren historischen und systematischen Zusammenhängen. Die Lehrveranstaltungen zur Neueren Deutschen Literatur beziehen sich auf die Geschichte der deutschen Literatur seit der frühen Neuzeit, auf die unterschiedlichen Literaturgattungen und die Literaturtheorie.

- (2) ¹Studierende der Germanistik lernen in ihrem Studium, wissenschaftliche Fragestellungen aus den Gebieten Linguistik (Ling), Mediävistik (Med) und Neuere Deutsche Literatur (NDL) selbständig zu bearbeiten. ²Dazu gehören insbesondere: Vertrautheit mit Methoden und Theorien der Sprach- und Literaturwissenschaft; Kenntnis mindestens einer älteren Sprachstufe des Deutschen und der Geschichte der deutschen Sprache; Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Analyse- und Argumentationsverfahren sowie die Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden und Theorien auf neuere und ältere Sprachstufen des Deutschen anzuwenden; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden auf literarische Texte in ihren literaturgeschichtlichen, historischen und sozialen Zusammenhängen anwenden und diese Methoden theoretisch begründen zu können. Umfassende Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart aufgrund eingehender Lektüre.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Germanistik als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) ¹Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. ²Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. ³Als Seminarveranstaltungen für die Aufbaustudiengänge mit „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“ und „Deutsche Literaturgeschichte“ als M.A.-Fach werden regelmäßig Oberseminare und Kandidatenkolloquien angeboten.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der Germanistik im Hauptfach wie im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig,

die bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden müssen. Das Studium des M.A.-Studiengangs „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“ setzt den erfolgreichen Abschluss eines B.A.-Studiengangs Germanistik mit Schwerpunkt Linguistik oder einen äquivalenten Studienabschluss voraus. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzung ist eine Zulassung auf Antrag möglich, kann aber von Seiten des Deutschen Seminars an weitere Auflagen hinsichtlich weiterer Leistungsnachweise geknüpft werden. – Das Studium des M.A.-Studienganges "Deutsche Literaturgeschichte" setzt den erfolgreichen Abschluss eines B.A.-Studiums im Fach Germanistik voraus. Dabei müssen mindestens 60 Leistungspunkte in literaturwissenschaftlichen Modulen erworben sein. Bewerber mit einem Abschluss in einem affinen Fach können auf Antrag zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Umfang des Studiums im B.A.-Studiengang

- (1) ¹Das Studium der Germanistik als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt. Zwei der drei Hauptseminare im Spezialisierungsmodul im dritten Studienjahr sind in einem gewählten Schwerpunkt (Linguistik, Mediävistik, NDL) zu absolvieren, in dem auch die B.A.-These geschrieben wird.

A. Pflichtbereich

In den **Einführungsmodulen** werden die jeweiligen Grundkenntnisse in der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Germanistik vermittelt und eingeübt. In den **Aufbaumodulen** werden die in den Einführungsmodulen erworbenen Kompetenzen an exemplarischen Themenfeldern vertieft. Die **Spezialisierungsmodule** vermitteln die Fähigkeit zum selbständigen und forschungsbezogenen Arbeiten schwerpunktmäßig in einem der Teilbereiche des Fachs.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Einführungsmodul Linguistik	Einführungsseminar, Einführungsvorlesung	Analyseaufgaben, Klausur	10
	Einführungsmodul Mediävistik	Einführungsseminar, Einführungsvorlesung	Grammatik-Übersetzungstest, Klausur	10
	Einführungsmodul NDL	Einführungsseminar, Einführungsvorlesung	Hausarbeit, Klausur	10
2. Studienjahr	Aufbaumodul Linguistik	Proseminar Grammatik	Analyseaufgaben, Klausur	7
	Aufbaumodul Mediävistik	Proseminar	Referat, Hausarbeit	7
	Aufbaumodul NDL	Proseminar	Referat, Hausarbeit	7
3. Studienjahr	Spezialisierungsmodul (*)	Hauptseminar	mündliche Prüfung	9
		Hauptseminar	Klausur	8
		Hauptseminar	Hausarbeit	8
	BA-Arbeit			8

(* Im Spezialisierungsmodul erfolgt eine Schwerpunktbildung in einem der drei Bereiche Linguistik, Mediävistik, NDL. 2 Hauptseminare sind aus dem Bereich des Schwerpunkts zu wählen. Das Seminar mit der BA-Arbeit ist immer aus dem Schwerpunktbereich zu besuchen. Wird als Schwerpunktgebiet **Linguistik** gewählt, ist das HS mit Klausur aus dem Bereich der Sprachgeschichte zu besuchen; außerdem sind mindestens zwei Seminare mit unterschiedlicher Ausrichtung (siehe unten) zu wählen. Wird als Schwerpunktgebiet **Mediävistik** gewählt, ist das HS mit Klausur aus dem Bereich der Linguistik oder der neueren Literatur zu besuchen. Wird als Schwerpunktgebiet **NDL** gewählt, ist das HS mit Klausur aus dem Bereich der älteren Literatur zu besuchen.

Ausrichtung der HS im Schwerpunktgebiet Linguistik:

- Sprachliche Form
- Sprachliche Bedeutung
- Sprachliche Verwendung

B. Wahlpflichtbereich

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Einführungsmodul (**)	Vertiefungsseminar (*)	Klausur oder mündliche Prüfung	3
		Grundlagentutorium	praktische Übungen	1
2. Studienjahr	Aufbau-Modul (***)	Vertiefungsseminar	Klausur oder mündliche Prüfung	3
		Vertiefungsseminar	Klausur oder mündliche Prüfung	3
		Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung	3
		Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung	3

(*) Das Vertiefungsseminar kann aus einem der drei Bereiche **Linguistik**, **Mediävistik**, **NDL** frei gewählt werden.

(**) Das Grundlagentutorium erfolgt bereichsübergreifend.

(***) Eine Vorlesung und ein Vertiefungsseminar sind aus dem späteren Schwerpunktgebiet zu besuchen. Wird als Schwerpunktgebiet **Linguistik** gewählt, sind die weitere Vorlesung und das weitere Vertiefungsseminar aus dem Bereich der älteren Sprache zu besuchen. Wird als Schwerpunktgebiet **Mediävistik** gewählt, sind die weitere Vorlesung und das weitere Vertiefungsseminar aus dem Bereich der Linguistik und/oder der neueren Literatur zu besuchen. Wird als Schwerpunktgebiet **NDL** gewählt, sind die weitere Vorlesung und das weitere Vertiefungsseminar aus dem Bereich der älteren Literatur zu besuchen.

(2) Das Studium der Germanistik als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

A. Pflichtbereich

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Einführungsmodul (*)	Einführungsseminar, Einführungsvorlesung	(**)	10
		Einführungsseminar, Einführungsvorlesung	(**)	10
2. Studienjahr	Aufbaumodul(***)	Proseminar	(**)	7
		Proseminar	(**)	7
3. Studienjahr	Spezialisierungsmodul (****)	Hauptseminar	mündliche Prüfung	9
		Hauptseminar	Klausur	8

(*) Die beiden Einführungsvorlesungen und Einführungsseminare sind aus zwei verschiedenen Bereichen (Linguistik, Mediävistik, NDL) zu besuchen

(**) Siehe die bereichsabhängigen Ausführungen zu den Prüfungsleistungen im Hauptfach.

(***) Die beiden Proseminare sind aus den beiden im 1. Modul gewählten Bereichen zu besuchen.

(****) Einer der beiden in den ersten beiden Modulen besuchten Bereiche wird als Schwerpunktbereich gewählt. Die beiden Hauptseminare werden aus dem Schwerpunktbereich besucht.

B. Wahlpflichtbereich

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
2. Studienjahr	Aufbaumodul (*)	Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung	3
		Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung	3
3. Studienjahr	Spezialisierungsmodul	Vorlesung oder Vertiefungsseminar	Klausur oder mündliche Prüfung	3

(*) Die beiden Vorlesungen sind aus den beiden im Einführungsmodul gewählten Bereichen zu besuchen.

§ 7 Umfang des Studiums in den M.A.-Studiengängen

- (1) Das Studium der „Germanistischen Linguistik – Theorie und Empirie“ als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an den unten genannten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Der M.A.-Studiengang „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“ gliedert sich in zwei Pflichtbereiche (B1: Linguistik des Deutschen (LdD), B2: Theorie und Methode (T&M)) sowie einen Wahlpflichtbereich (B3: Sprachkompetenz (Sprache)): Die Vermittlung germanistisch-linguistischer Kernkompetenzen in B1 wird durch den Erwerb vertiefter theoretischer, methodischer und praxisorientierter Kenntnisse in B2 und weiterer Sprachkompetenz in B3 ergänzt. Zu den Bereichen im Einzelnen:

B1: Linguistik des Deutschen (LdD). Der Bereich B1, Linguistik des Deutschen, gliedert sich in drei Teilbereiche: (i) Sprachliche Form, (ii) Sprachliche Bedeutung, (iii) Sprachverwendung. Die Zuordnung der angebotenen Oberseminare zu den verschiedenen Teilbereichen kann dem entsprechenden Modulehandbuch entnommen werden. Von den vier im Bereich B1 zu absolvierenden Oberseminaren müssen mindestens zwei aus dem Bereich der Sprachlichen Form gewählt werden; mindestens eines der gewählten Oberseminare soll sprachvergleichenden Charakter aufweisen (bzgl. einer der in B3 zugelassenen Sprachen bzw. Sprachstufen und/oder bzgl. einer dialektalen und/oder einer sozio-

lektalen Varietät des Deutschen). Der Besuch des M.A.-Kolloquiums im 2. Semester dient der Vorbereitung auf die M.A.-Arbeit im 4. Semester (Auseinandersetzung mit entstehenden M.A.-Arbeiten von M.A.-Kandidaten des 4. Semesters). Im 4. Semester ist die im Entstehen begriffene M.A.-Arbeit im M.A.-Kolloquium vorzustellen.

B2: Theorie und Methode (T&M). Der Bereich B2, Theorie und Methode, vermittelt vertiefte Kenntnisse in (i) linguistischer Theoriebildung, (ii) linguistischer Methodik (z.B. Konzipierung und Durchführung von Feldforschung, Konzipierung und Durchführung korpusbasierter Studien, kontrollierte Erhebung von Sprecherurteilen, statistische Verfahren) und/oder (iii) praxisorientierten Teilbereichen (z.B. Sprachdidaktik, Deutsch als Fremdsprache, Sprachstörungen). Es sind drei Oberseminare zu B2 zu absolvieren; diese müssen mindestens zwei der genannten Teilbereiche (i), (ii), (iii) abdecken. Entsprechende Veranstaltungen werden auch von den Sprachwissenschaften anderer Fächer der Neophilologischen Fakultät angeboten. Veranstaltungen anderer Fakultäten der Universität Tübingen können auf Antrag als B2-Oberseminare anerkannt werden.

B3: Sprachkompetenz (Sprache). Der Bereich B3, Sprachkompetenz, vermittelt ergänzende Kenntnisse (i) in weiteren germanischen Sprachen (Schwedisch, Niederländisch etc.) oder (ii) in älteren Sprachstufen des Deutschen (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch) bzw. des Germanischen (Gotisch etc.) in Form von Sprachkursen oder Seminaren, die den Erwerb einer älteren Sprachstufe beinhalten. Die gewählten Sprachen bzw. Sprachstufen dürfen sich nicht mit den innerhalb des für den M.A.-Studiengang qualifizierenden B.A.-Studiengangs geforderten oder für den M.A.-Studiengang nach §5 vorausgesetzten Sprachkompetenzen überschneiden.

A. Pflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Sem.	<i>Basismodul</i>			
	B1: LdD	Oberseminar	(*)	10
	B2: T&M	Oberseminar	(*)	10
2. Sem.	<i>Erweiterungsmodul</i>			
	B1: LdD	Oberseminar	(*)	10
	B1: LdD	Oberseminar	(*)	10
	B2: T&M	Oberseminar	(*)	10
3. Sem.	<i>Vertiefungsmodul</i>			
	B1: LdD	Oberseminar	(*)	10
	B1: LdD	M.A.-Kolloquium	(**)	2
	B2: T&M	Oberseminar	(*)	10
4. Sem.	<i>Prüfungsmodul</i>			
	B1: LdD		M.A.-These	20
	B1: LdD		mündliche Prüfung	10
Summe				102

B. Wahlpflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Sem.	<i>Basismodul</i>			
	B3: Sprache	Sprachkurs	(**)	6
2. Sem.	<i>Erweiterungsmodul</i>			
	B3: Sprache	Sprachkurs	(**)	6
3. Sem.	<i>Vertiefungsmodul</i>			
	B3 Sprache	Sprachkurs	(**)	6
4. Sem.	<i>Prüfungsmodul</i> entfällt			
Summe				18

(*) Vgl. hierzu §15 (2) der Prüfungsordnung des M.A.-Studiengangs „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“.

(**) Die Festlegung der Form der zu erbringenden Qualifikationsnachweise obliegt dem jeweiligen Seminarleiter.

- (2) Das Studium der „**Deutschen Literaturgeschichte**“ als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. Für die M.A.-Arbeit und die mündliche Prüfung wird eines der drei literarhistorischen Gebiete *Deutsche Literatur des Mittelalters (8.-15./16. Jh.)*, *Deutsche Literatur der Frühen Neuzeit (15./16.-18. Jh.)* oder *Neuere und neueste deutsche Literatur (18.-21. Jh.)* als Schwerpunkt gewählt. Innerhalb des Schwerpunktes sind in einem ‚Schwerpunktmodul‘ (neben dem entsprechenden Spezialisierungsmodul) weitere 10 Leistungspunkte zu erbringen. In einem der individuellen Profilbildung dienenden ‚Freien Modul‘ (Wahlpflichtbereich) können insgesamt bis zu 30 Leistungspunkte frei in verschiedenen Lehrveranstaltungen des MA-Studienganges ‚Deutsche Literaturgeschichte‘ oder des BA-Studienganges Germanistik (Vorlesungen, Vertiefungsseminare, Haupt- und Oberseminare; nicht jedoch Einführungs- und Proseminare) oder auch in Projekten bzw. Praktika erworben werden. Im ‚Affinen Modul‘ können bis zu 15 Leistungspunkte in weiteren geeigneten Fächern der Universität erworben werden.

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtveranstaltungen (90 LP):

	Module*	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1.-3. Sem.	Spezialisierungsmodul I: Deutsche Literatur des Mittelalters	OS	(**)	10
	Spezialisierungsmodul II: Deutsche Literatur der Frühen Neuzeit	OS	(**)	10
	Spezialisierungsmodul III: Neuere und neueste deutsche Literatur (18. bis 21. Jh.)	OS	(**)	10
	Schwerpunktmodul	Vorlesung, Vertiefungsseminar, HS, OS	je nach Veranstaltungsart	10
	Literatur- und Kulturtheorie***	OS	(**)	10
	Ideen-, Kultur- und Wissensgeschichte****	OS	(**)	10
4. Sem.			M.A. Arbeit	20
			Mündliche M.A.- Prüfung	10

* Die Reihenfolge der Module im Pflichtbereich ist frei wählbar.

** Die Qualifikation im Oberseminar wird in der Regel durch Referat und Hausarbeit bzw. Klausur oder Essays erbracht; die genaue Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Seminarleiter und wird zu Beginn der Veranstaltung allen Teilnehmern bekannt gegeben. Insgesamt müssen im Pflichtbereich mindestens zwei Hausarbeiten angefertigt werden.

*** Das Oberseminar im Modul ‚Literatur- und Kulturtheorie‘ ist aus den hierfür ausgewiesenen Spezialisierungsmodulen des M.A.-Studienganges ‚Literatur und Kulturtheorie‘ frei wählbar.

**** Im Modul ‚Ideen-, Kultur- und Wissensgeschichte‘ können thematisch einschlägige Veranstaltungen sowohl aus den Fächern der Fakultät als auch aus weiteren geeigneten Fächern der Universität eingebracht werden. Bei Veranstaltungen aus Fächern außerhalb der Fakultät muss Rücksprache mit einem für den Studiengang ‚Deutsche Literaturgeschichte‘ verantwortlichen Prüfer gehalten werden.

B. Wahlpflichtveranstaltungen (30 LP):

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Affines Modul	Vorlesungen, Seminare, Übungen aus geeigneten anderen Fächern der Universität	je nach Veranstaltungsart	bis zu 15
1.-3. Sem.	Freies Modul*	Vorlesung, Vertiefungsseminar, HS, OS, Projekt, ** Praktikum***	je nach Veranstaltungsart	bis zu 30

- * Das Freie Modul besteht aus Lehrveranstaltungen des MA-Studienganges, Deutsche Literaturgeschichte' oder aus Lehrveranstaltungen des BA-Studienganges Germanistik (nicht Einführungs- und Proseminare).
- ** Im Projekt erbringen Studierende in selbständiger Vorbereitung, Planung und Ausführung und in Verbindung mit einem prüfungsberechtigten Dozenten eine wissenschaftliche Leistung, zum Beispiel durch Anfertigen eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Veranstaltung eines wissenschaftlichen Symposions, Organisation einer fachlich einschlägigen Ausstellung u.a.
- *** Im Praktikum können M.A.-Studierende unter Anleitung eines prüfungsberechtigten Dozenten ein Tutorium im B.A.-Wahlpflichtbereich konzipieren und durchführen. Die hier erforderlichen Leistungspunkte können auch durch ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Verlag, einem Archiv oder einer anderen Einrichtung des kulturellen Lebens erworben werden.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Germanistik im *Hauptfach* sind:
 1. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Germanistik im *Nebenfach* sind:
 1. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs.

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Modulen des Pflichtbereiches erbracht werden müssen.
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Modulen des Pflichtbereichs erbracht werden müssen.
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Germanistik im *Hauptfach* sind:
 1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
 2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.

- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Germanistik im *Nebenfach* sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
 2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung für Germanistik besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Pflichtbereich erbracht werden müssen.
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Pflichtbereich erbracht werden müssen.
Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Germanistik im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) ¹Die Fachprüfung wird für Germanistik im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung)
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:
- Noten des 1. und 2. Studienjahrs (= Durchschnitt ohne Gewichtung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem Pflichtbereich des 1. und 2.Moduls) 50%
 - 3. Studienjahr 50 %

Die Note im 3. Studienjahr setzt sich im Hinblick auf die Gesamtnote im Hauptfach wie folgt zusammen aus:

▪ Spezialisierungsmodul (HS mit Klausur)	10%
▪ Spezialisierungsmodul (HS mit mündlicher Prüfung)	10%
▪ Spezialisierungsmodul (HS mit Hausarbeit)	10%
▪ BA-Arbeit	20%

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Pflichtbereich des ersten, zweiten und dritten Moduls erbracht werden müssen.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Note im Nebenfach errechnet sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang „**Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie**“ ist die erfolgreiche Teilnahme an den im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich geforderten Veranstaltungen des 1. bis 3. Semesters gemäß §6 Absatz (3) „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“, und damit der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten.

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang „**Deutsche Literaturgeschichte**“ sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflicht- und Wahlpflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 15 Prüfungsanforderungen

Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang „**Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie**“:

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind eine abschließende, mindestens 3-stündige Klausur und/oder eine abschließende Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) und/oder eine vergleichbare praktische Übung (Nachweis durch detailliertes Protokoll mit Ergebnisbericht); dies betrifft alle Oberseminare im Pflichtbereich. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) ¹Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhang sicher beherrscht, mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut ist, über eine breite empirische Faktengrundlage verfügt und diese mit vertieftem theoretischem, methodischem und methodologischem Grundwissen konstruktiv zu verknüpfen weiß.
Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

- (4) ¹Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen aus den Bereichen B1 (LdD) und B2 (T&M), jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:
- B1 (Linguistik des Deutschen), Teilbereich Sprachliche Form,
 - B2 (Theorie und Methode)

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

- (5) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen. Darüber hinaus ist die M.A.-Arbeit im Rahmen des M.A.-Kolloquiums vorzustellen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der M.A.-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die Note der M.A.-Arbeit, die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und die Note der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang „**Deutsche Literaturgeschichte**“:

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die mündliche M.A.-Prüfung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind drei Referate und drei Hausarbeiten von je ca. 20 Seiten Umfang (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) zu den Oberseminaren in den Spezialisierungsmodulen des Pflichtbereichs. Eine Hausarbeit kann nach Maßgabe des Dozenten durch eine dreistündige Klausur oder durch Essays in entsprechendem Umfang ersetzt werden, wobei in den Spezialisierungsmodulen mindestens zwei Hausarbeiten in verschiedenen Seminaren angefertigt werden müssen. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) ¹Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er über ein vertieftes literarhistorisches und methodologisches Wissen verfügt. ²Er soll mit zentralen Problemstellungen und Theorien des Faches vertraut sein. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) Gegenstand der mündlichen Masterprüfung sind vier Themengebiete, davon mindestens zwei aus dem gewählten Schwerpunktbereich. Ein Teil des Prüfungsgesprächs kann sich auf die Ergebnisse der Masterarbeit beziehen.
- (5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die Note der Masterarbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)